

# Abschrift

S 13 AL 369/19



Verkündet am 08.03.2021

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB-Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken,  
Fritz-Dobisch-Str. 5, 66111 Saarbrücken,

gegen

- Beklagte -

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland auf die mündliche Ver-handlung vom 8. März 2021 durch die Richterin ..., den ehrenamtlichen Richter Herr ... und den ehrenamtlichen Richter Herr ...

für R e c h t erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.**

13. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland Fritz-Dobisch-Str. 5, 66111 Saarbrücken	
19. MÄRZ 2021	
(1994)	
Erstinstanz	Zweitinstanz
m/	19.04

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung der Zahlung von Arbeitslosengeld.

Der am 07.02.1960 geborene Kläger war vom 01.05.1989 bis zum 30.09.2017 bei der Fa. B. in H. als Montagemechaniker/Anlagenmonteur beschäftigt. Am 22.06.2017 schloss der Kläger mit seinem damaligen Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag, wonach das Arbeitsverhältnis zum 30.09.2017 endete und der Kläger eine Abfindung in Höhe von 200.173,00 EUR brutto erhielt. Auf die Einzelheiten des Aufhebungsvertrages wird vollumfänglich Bezug genommen.

Nach Aktenlage meldete sich der Kläger am 18.10.2018 bei der Beklagten persönlich arbeitslos mit Wirkung zum 01.01.2019.

Mit **Bescheid vom 08.11.2018** lehnte die Beklagte den Antrag auf Arbeitslosengeld ab. In den letzten zwei Jahren vor dem 18.10.2018 sei der Kläger weniger als zwölf Monate versicherungspflichtig gewesen und habe die Anwartschaftszeit daher nicht erfüllt (§ 142 und 143 SGB III).

Hiergegen erhob der Kläger mit **Schreiben vom 23.11.2018** fristwährend **Widerspruch**, der von der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers mit weiterem Schreiben vom 26.02.2019 dahingehend begründet wurde, dass der Kläger sich bereits am 03.09.2018 entsprechend der Beratung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses persönlich arbeitssuchend ohne Leistungsbezug gemeldet habe, da laut der Steuerberaterin die Auszahlung des Arbeitslosengeldes zum 01.01.2019 habe erfolgen sollen. Der Antrag sei jedoch von der Mitarbeiterin der Beklagten nicht entgegengenommen worden. Bei Antragstellung an diesem Tag mit sofortiger Wirkung, spätestens zum 01.10.2018, hätte der Kläger im Rahmen der laufenden Rahmenfrist noch ausreichend Versicherungszeiten aus der Vorbeschäftigung bei der Fa. B. gehabt und hätte somit den Anspruch auf Arbeitslosengeld realisieren können. Auf diesen Umstand sei der Kläger jedoch nicht hingewiesen worden, insbesondere sei der für die nächsten Tage zugesicherte Rückruf nicht erfolgt. Spätestens bei diesem Rückruf wäre bei Offenlegung der Daten bzgl. Be-

endigung des Arbeitsverhältnisses und des Datums der ersten Vorsprache mit Leistungsbeantragung bei der Beklagten in H. im Rahmen der jeder deutschen Behörde obliegenden Aufklärungs- und Beratungspflicht auch ohne tiefgreifende Kenntnisse des SGB III leicht erkennbar gewesen, dass der Kläger einen Antrag ins Leere habe stellen wollen, da dieser aufgrund der Rechtslage niemals zu einem Leistungsbezug habe führen können. Die Mitarbeiterin der Beklagten habe dem Kläger jedoch eröffnet, dass der Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld erst innerhalb einer Frist von drei Monaten vor dem gewünschten Start des Arbeitslosengeldbezuges eingereicht werden könne. Diese Auskunft sei allerdings falsch gewesen. Der Kläger habe nur die Verpflichtung sich spätestens drei Monate vor dem Leistungsbezug bei der Beklagten persönlich arbeitslos zu melden, was der Kläger am 03.09.2018 getan habe. Nachdem der am 03.09.2018 zugesicherte Rückruf nicht erfolgt sei, habe der Kläger sich an die Hotline der Beklagten gewandt. Hier sei ebenfalls kein Hinweis erfolgt, dass ein gewünschter Beginn zum 01.01.2019 nicht realisierbar sei. Der Kläger sei nochmals an die Beklagte verwiesen worden, wo er am 18.10.2018 erneut vorgesprochen habe und erneut Arbeitslosengeld in der, nach seiner Auffassung zulässigen Form ab dem 01.01.2019 beantragt habe. Nunmehr sei der Antrag auch entgegengenommen worden und mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen worden. Dem Kläger stehe nach alledem der öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsanspruch zur Seite.

Mit **Widerspruchsbescheid vom 03.04.2019** wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Eine Nachfrage bei der Rechtsbehelfsstelle der Agentur für Arbeit in der Geschäftsstelle in H. habe ergeben (vgl. Stellungnahme von Frau S. vom 15.03.2019), dass ausgeschlossen werden könne, dass der Kläger sich am 03.09.2018 arbeitsuchend bzw. arbeitslos gemeldet habe. Überdies seien die Ausführungen des Klägers, dass die Mitarbeiterin des Beklagten angegeben habe, dass er seinen Antrag frühestens drei Monate vor Beginn des Arbeitslosengeldbezuges einreichen könne und daher die Annahme des Antrages verweigert habe, nicht zutreffend. Sein Anliegen sei lediglich die Klärung verschiedener Fragen zum Anspruch gewesen. Da der Kläger bei mehreren Rückrufversuchen am 03.09.2018 weder auf dem Festnetz noch auf seiner Mobilnummer habe erreicht werden können, habe eine Klärung seines Anliegens nicht

erfolgen können. Ein Beratungsfehler könne hierin jedoch nicht gesehen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts könne eine fehlende persönliche Arbeitslosmeldung zudem nicht fingiert werden. Der Kläger habe sich erst am 18.10.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 persönlich arbeitslos gemeldet. Die Rahmenfrist umfasse daher die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2018. Innerhalb der Rahmenfrist seien nur 273 Kalendertage zu berücksichtigen, in denen der Kläger die durch seine Beschäftigung bei der Fa. Bosch vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 versicherungspflichtig im Sinne der §§ 24, 26 und 28a SGB III gewesen sei. Da der Kläger innerhalb dieser Rahmenfrist nicht mindestens 360 Kalendertage in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden habe, habe er die Anwartschaftszeit nicht erfüllt und daher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Am **02.05.2019** hat der Kläger **Klage** zum Sozialgericht für das Saarland erhoben, mit dem Ziel der Bewilligung von Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe. Zur Begründung wiederholt der Kläger im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend führt er aus, dass die Mitarbeiterin der Beklagten auf ausdrückliche Nachfrage des Klägers am 03.09.2018, ob eine spätere Beantragung der Leistungen nicht zu einem Wegfall der Leistungen führe, geantwortet habe, dass das Leistungszentrum ihn zurückrufen könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung des Bescheides vom 08.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.04.2019, dem Kläger Arbeitslosengeld I nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren und auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf ihre bisherigen Ausführungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Leistungsakten der Beklagten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte vorliegend trotz Ausbleibens der Beklagten zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 08.03.2021 verhandeln und entscheiden, da die Beklagte mit Ladung vom 09.02.2021, empfangen am 11.02.2021, ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde. Einwände dagegen wurden nicht vorgebracht.

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig und statthaft.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Ablehnungsbescheid vom 08.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.04.2019 ist rechtmäßig. Der Kläger ist hierdurch nicht beschwert nach § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kommt aus keinerlei rechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Dieser ist weder originär nach den Vorschriften des §§ 137ff SGB III ersichtlich (hierzu unter a)) noch nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruches (hierzu unter b)).

a) Voraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ist nach § 137 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)), dass der Leistungsberechtigte (1.) arbeitslos ist, (2.) sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat und (3.) die Anwartschaftszeit erfüllt ist.

aa) Vorliegend war der Kläger jedenfalls nach Abschluss des Aufhebungsvertrages zum 30.09.2017 ab dem 01.10.2017 arbeitslos im Sinne des § 138 Abs. 1 SGB III.

Arbeitslos ist danach, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und (1.) nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit) (2.) such bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen), und (3.) den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

Mit Abschluss des Aufhebungsvertrages zum 30.09.2017 war der Kläger ab dem 01.10.2017 beschäftigungslos. Mangels entgegenstehender Angaben und Anknüpfungstatsachen ist vorliegend davon auszugehen, dass der Kläger sich auch bemüht hat, die Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stand.

bb) Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist die Kammer der Überzeugung, dass der Kläger sich auch bereits am 03.09.2018 arbeitslos gemeldet hat. Jedoch hat dieser von seinem Dispositionsrecht nach § 137 Abs. 2 SGB III Gebrauch gemacht.

Gemäß § 141 SGB Abs. 1 SGB III hat sich die oder der Arbeitslose persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Die Arbeitslosmeldung ist eine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung, mit der der Beklagten der tatsächliche Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitslosigkeit angezeigt wird. Zweck der Arbeitslosmeldung ist es, die Agentur für Arbeit in die Lage zu versetzen, mit ihren Vermittlungsbemühungen zu beginnen, um die Arbeitslosigkeit und damit die Leistungspflicht der Agentur für Arbeit möglichst rasch zu beenden (BeckOK SozR/Müller, 59. Ed. 1.12.2020, SGB III § 141).

Bei der Arbeitslosmeldung selbst handelt es sich um eine Tatsachenerklärung, an die keine übertriebenen Anforderungen zu stellen sind (BSG, Urteil vom 14.12.1995 – 11 RAr 75/95 –, Rn. 5 nach juris). Formelle Voraussetzung ist lediglich die persönliche Anwesenheit des Arbeitslosen im zuständigen Arbeitsamt bzw. der Agentur. Inhaltlich hat sich die Meldung nur auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu beziehen. Eine Arbeitslosmeldung liegt daher schon dann vor, wenn der Arbeitslose in der Agentur für Arbeit erscheint und jedenfalls sinngemäß zum Ausdruck bringt, er sei arbeitslos. Ob der Arbeitslose darüber hinaus weitere Erklärungen abgibt oder um eine Auskunft nachsucht, muss nicht entscheidend sein. Ein Auskunftsbegehren, dass auch die Erklärung beinhaltet, der Auskunft Suchende sei arbeitslos, kann daher für eine wirksame Arbeitslosmeldung selbst dann ausreichend sein, wenn nicht gleichzeitig zum Ausdruck gebracht wird, dass Leistungen der Agentur für Arbeit begehrt werden (vgl. hierzu auch BeckOK SozR/Müller, 59. Ed. 1.12.2020, SGB III § 141 Rn. 9; (BSG, Urteil vom 19. Januar 2005 – B 11a/11 AL 41/04 R –, Rn. 18 nach juris).

Gemessen nach diesen Grundsätzen lag nach Auffassung der Kammer am 03.09.2018 eine persönliche Arbeitslosmeldung vor. Unstreitig hat der Kläger am 03.09.2018 persönlich bei der Beklagten vorgesprochen. Dass der Kläger sich hierbei nicht ausdrücklich persönlich arbeitslos gemeldet hat und eine persönliche Arbeitslosmeldung seitens der Beklagten nicht erfasst wurde, ist aufgrund der Einordnung als Tatsachenerklärung unschädlich. Nach den Ausführungen des Klägers sei dieser am 03.09.2018 bei der Beklagten erschienen, in der Absicht seinen Antrag zu stellen, um ab dem 01.01.2019 Arbeitslosengeld zu erhalten. Dort habe man ihn jedoch darauf hingewiesen, dass eine persönliche Arbeitslosmeldung erst drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgen könne. Nachdem der Kläger jedoch seine Bedenken im Hinblick auf einen eventuellen Wegfall des Arbeitslosengeldanspruches geäußert habe, habe die Mitarbeiterin der Beklagten ihm einen Rückruf durch den Operativen Service zur Klärung seiner Fragen zugesichert. Auch wenn aus dem seitens der Mitarbeiterin der Beklagten erstellten VerBIS-Vermerk vom 03.09.2018 lediglich hervorgeht, dass der Kläger um „Rückfragen bzgl. verschiedener Fragen zum Anspruch“ gebeten habe, führt dies nicht dazu, dass eine persönliche Arbeitslosmeldung durch den Kläger ausgeschlossen ist. Um welche konkreten Fragen des Klägers es sich gehandelt hat oder in welchem Kontext die Fragen aufgekommen sind, wurde in dem von der Mitarbeiterin der Beklagten erstellten VerBIS-Vermerk nicht festgehalten. Vor diesem Hintergrund hält die Kammer die Ausführungen des Klägers für glaubhaft, da seine Rückfrage hinsichtlich eines möglichen Wegfalls des Anspruches und die damit einhergehende Einschaltung des Operativen Service plausibel erscheinen. Mit seiner Erklärung, einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen zu wollen, hat der Kläger nach Auffassung der Kammer jedenfalls sinngemäß zum Ausdruck gebracht, arbeitslos zu sein.

Unschädlich ist insoweit, dass der Kläger am 03.09.2018 seine Antragsunterlagen nicht abgegeben hat und aus welchen Gründen diese nicht abgegeben wurden. Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass der Kläger an seinem ursprünglichen Vortrag, die Mitarbeiterin der Beklagten habe die Entgegennahme der Antragsunterlagen verweigert, nicht mehr festgehalten hat, sondern auf ausdrückliche Nachfrage angegeben hat, selbst die Entscheidung getroffen zu haben, letztlich keinen Antrag zu stellen. Dies kann vorliegend jedoch dahinstehend, da

die Antragstellung keine materiell-rechtliche Voraussetzungen für den Arbeitslosengeldanspruch ist (Brand/Hassel, 8. Aufl. 2018 Rn. 10, SGB III § 323 Rn. 10). Die Anspruchsvoraussetzungen sind abschließend in § 137 Abs. 1 SGB III normiert.

cc) Nach Rechtsauffassung der Kammer hat der Kläger jedoch von seinem Dispositionsrecht nach § 137 Abs. 2 SGB III Gebrauch gemacht. Da die Arbeitslosmeldung eine Tatsachenerklärung ist, die anders als eine Willenserklärung nicht widerrufen werden kann, entsteht der Anspruch auf Arbeitslosengeld grundsätzlich ohne weitere Handlungen des Arbeitslosen bzw. der Beklagten (Brand/Brand, 8. Aufl. 2018 Rn. 6, SGB III § 137 Rn. 6). Jedoch kann der oder die Arbeitslose bis zu einer Entscheidung über den Anspruch bestimmen, dass der Anspruch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.

Unstreitig hat der Kläger auf Anraten seiner Steuerberaterin am 03.09.2019 beabsichtigt, Arbeitslosengeld erst ab dem 01.01.2019 zu erhalten. Dies hat er nach eigenen Angaben gegenüber der Mitarbeiterin der Beklagten auch entsprechend kundgetan. Dies folgt bereits aus den Ausführungen des Klägers, dass die Mitarbeiterin der Beklagten ihn darauf hingewiesen habe, dass eine persönliche Arbeitslosmeldung frühestens drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit möglich sei. Hätte der Kläger unmittelbar am 03.09.2018 Arbeitslosengeld begehrt, hätte es dieses Hinweises schon nicht bedurft.

Der Kläger hat demnach unter Zugrundelegung einer persönlichen Arbeitslosmeldung am 03.09.2018 bestimmt, dass sein Anspruch auf Arbeitslosengeld erst am 01.01.2019 entstehen soll.

dd) Am 01.01.2019 war nach den zutreffenden Feststellungen der Beklagten die Anwartschaftszeit nach §§ 142, 143 SGB III jedoch nicht mehr erfüllt.

Erfüllt hat die Anwartschaftszeit, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate (360 Tage) in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat (§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Die Rahmenfrist beträgt nach § 143 Abs. 1 SGB III in der bis zum 31.12.2019 gültigen und vorliegend anwendbaren Fassung zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Vorliegend begann die Rahmenfrist demnach am

01.01.2017 und endete am 31.12.2018. Innerhalb dieses Zeitraumes stand der Kläger bis zum 01.10.2017 und somit lediglich 273 Tage in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Die Anwartschaftszeit war demnach nicht erfüllt.

Ein originärer Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld nach § 137 Abs. 1 SGB III scheidet demnach aus.

b) Ein Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld lässt sich auch nicht mit den Grundsätzen über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begründen.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch betrifft gerade Fälle, in denen Verwaltungsfehler nicht „schlicht“ zu einer rechtswidrigen Verwaltungsentscheidung führen, sondern beim Versicherten bewirken, dass er eine für sich selbst ungünstige Entscheidung trifft (Kallert/Gagel, SGB II / SGB III, Vorbemerkung zu § 323 SGB III Rn. 106; Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 18.12.2020 – L 7 AL 29/18 –, Rn. 28 nach juris). Auf Tatbestandsseite setzt der sozialrechtliche Herstellungsanspruch daher voraus, dass der Sozialleistungsträger aufgrund Gesetzes oder bestehenden Sozialrechtsverhältnisses eine dem Betroffenen gegenüber obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung (§§ 14, 15 SGB I), verletzt und diesem dadurch einen rechtlichen Nachteil zugefügt hat. Auf seiner Rechtsfolgenseite ist der Herstellungsanspruch auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herbeiführung derjenigen Rechtsfolge gerichtet, die eingetreten wäre, wenn der Sozialleistungsträger die ihm gegenüber dem Betroffenen obliegenden Pflichten rechtmäßig erfüllt hätte (ständige Rechtsprechung des BSG, z.B. Urteil vom 16. 03.2016 - B 9 V 6/15 R - Rn. 29 nach juris). Der Herstellungsanspruch kann einen Sozialleistungsträger somit nur zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten, das rechtlich zulässig ist bzw. in seiner wesentlichen Struktur im Gesetz vorgesehen ist (BSG, Urteil vom 17.08.2000- B 13 RJ 87/98 R – Rn 36 nach juris).

Nach Rechtsauffassung der Kammer ist eine Verletzung der Auskunfts- bzw. Beratungspflichten nach §§ 14,15 SGB I seitens der Beklagten nicht erkennbar.

Zunächst konnte der nach dem Vortrag des Klägers erfolgte Hinweis der Mitarbeiterin der Beklagten, dass eine Antragstellung frühestens drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgen könne, vorliegend keinen Beratungsfehler im Sinne

des §§ 14,15 SGB I begründen. Entscheidend ist insoweit, dass ein Anspruch aufgrund der voranstehenden Ausführungen (vgl. unter a)) nicht aufgrund einer zu frühen Arbeitslosmeldung des Klägers abzulehnen ist. Die Angaben der Mitarbeiterin der Beklagten hat insoweit nicht zu einer ungünstigeren Entscheidung des Klägers geführt. Eine Ursächlichkeit besteht insoweit nicht.

Anknüpfungspunkt für die Prüfung einer Falschberatung kann vorliegend lediglich das seitens des Klägers nach § 137 SGB III ausgeübte Dispositionsrecht zum 01.01.2019 sein, mit der Folge, dass die Anwartschaftszeit nach §§ 142,143 SGB III zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erfüllt war und ein Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld demnach abzulehnen war. Die Kammer vermochte insoweit jedoch eine Verletzung der Beratungspflicht durch die Mitarbeiterin der Beklagten ebenfalls nicht erkennen zu können.

Vielmehr hat die Mitarbeiterin der Beklagten auch nach den Angaben des Klägers auf ausdrückliche Nachfrage, ob die Gefahr bestehe, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfalle, angegeben, dass sie dahingehend keine näheren Angaben machen könne und einen Rückruf durch den Operativen Service zugesichert. Mit der Weiterleitung an das zuständige Fachpersonal hat die Mitarbeiterin der Beklagten nach Auffassung der Kammer ihrer Beratungspflicht Genüge getan. Dass der Kläger letztlich von dem Operativen Service, der ausweislich des VerBIS-Vermerks vom 03.09.2019 noch am selben Tag versucht hat diesen zurückzurufen, nicht erreicht werden konnte, kann aus Sicht der Kammer keinen Beratungsfehler des Beklagten begründen.

Soweit der Kläger ausgeführt hat, keinen Rückruf erhalten zu haben, führt dies zu keiner abweichenden Beurteilung. Aus Sicht der Kammer handelt es sich hierbei um eine Schutzbehauptung des Klägers. Für den Fall, dass der Kläger davon ausgegangen ist, nicht angerufen worden zu sein, oblag es ihm, insbesondere vor dem Hintergrund der geäußerten Bedenken hinsichtlich eines möglichen Wegfalls seines Arbeitslosengeldanspruches, die Beklagte nochmals zu ersuchen. Der Vortrag des Klägers, dass dieser am 08. oder 09.09.2018 bei der Hotline der Beklagten angerufen habe und dort an die Geschäftsstelle vor Ort in Homburg verwiesen worden sei, kann mangels weitergehender Angaben zum Namen des Mitarbeiters und mangels Vorliegens eines Beratungsvermerks seitens der Kammer nicht

nachgeprüft werden. Unterstellt man den Vortrag indes als wahr, so führt dies ebenfalls dazu, dass es nunmehr an dem Kläger selbst lag, nochmals bei der Beklagten vor Ort vorzusprechen. Dass der Kläger diesem Rat erst am 18.10.2018 nachkam und somit erst dann das Beratungsangebot der Beklagten wahrnahm, als die Anwartschaftszeit nicht mehr erfüllt war, kann auf Seiten der Beklagten kein Beratungsfehler begründen.

Mangels erkennbarem Beratungsfehler seitens der Mitarbeiter der Beklagten scheidet ein Anspruch auf Arbeitslosengeld auch nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs demnach aus.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt die in der Hauptsache getroffene Entscheidung.

III. Der Beschwerdewert für die Berufung in Höhe von 750,00 EUR nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG ist vorliegend erreicht, da der Kläger sich gegen die vollumfängliche Ablehnung des Arbeitslosengeldanspruches wendet.